

# Warum ein „Ich bin mir sicher“ aufschlussreich ist

Die Bedeutsamkeit der subjektiven Sicherheit von Zeugen bei der Bewertung von Personenidentifizierungs-Entscheidungen

Von Melanie Sauerland, Alana C. Krix und Harald Merckelbach

Wenn Zeugen an einer Gegenüberstellung teilnehmen, können Identifizierungsfehler auftreten, ohne dass die Zeugen sich dessen bewusst sind. Die Antwort eines Zeugen auf die Frage „Wie sicher sind Sie sich der gerade getroffenen Identifizierungsentscheidung?“ kann Ermittlungsbeamten dabei helfen, richtige von falschen Entscheidungen zu unterscheiden. Eine hohe subjektive Sicherheit bei der Identifizierung eines Tatverdächtigen deutet darauf hin, dass der Verdächtige weiter überprüft werden sollte. Eine geringe subjektive Sicherheit für die Identifizierungsentscheidung gibt an, dass es sich beim Verdächtigen möglicherweise nicht um den Täter handelt und dass andere weitere Möglichkeiten geprüft werden sollten, was die Identität des Täters angeht. Die Erkenntnis, dass ein Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und Richtigkeit einer Identifizierungsentscheidung besteht, spiegelt sich in der deutschen Polizeipraxis und der Rechtsprechung jedoch nicht wider. Im vorliegenden Artikel plädieren wir für die Erhebung der subjektiven Sicherheit als festen Bestandteil in polizeilichen Gegenüberstellungen und geben Hinweise, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art und Weise diese Erhebung sinnvoll ist.

Die Anwendung und Durchführung von Gegenüberstellungen wird in Deutschland durch § 58 der Strafprozessordnung

geregelt<sup>1</sup>. Der Gesetzestext verweist auf den Zeitpunkt, verschiedene Formen der Gegenüberstellung (Einzelgegenüber-

stellung, Wahlgegenüberstellung oder sukzessive Gegenüberstellung) sowie den verminderten Beweiswert wiederholten Wiedererkennens. Einschlägige deutsche Handbücher zum strafrechtlichen Verfahren<sup>2</sup> liefern weitere Details zur Durchführung von Gegenüberstellungen und zu einigen für die Wahrnehmungssituation bedeutsamen Faktoren, welche die Identifizierungsleistung beeinträchtigen können. Was auffällt, ist, dass die Dokumentation der subjektiven Sicherheit im Gesetzestext und den Handbüchern unberücksichtigt bleibt.

Unter subjektiver Sicherheit verstehen wir die Antwort des Zeugen<sup>3</sup> auf die Frage „Wie sicher sind Sie sich der gerade getroffenen Identifizierungsentscheidung?“. Diese Frage wird gestellt, unmittelbar nachdem der Zeuge seine Entscheidung getroffen hat<sup>4</sup>. Es handelt sich also um eine subjektive Einschätzung der Richtigkeit einer Identifizierungsentscheidung durch den Zeugen selbst. Diese Einschätzung kann – sofern die Gegenüberstellung<sup>5</sup> nach den Regeln der Kunst ausgeführt wurde – dabei helfen, richtige von falschen Entscheidungen zu differenzieren. Die Erkenntnis, dass ein Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und Richtigkeit einer Identifizie-



**Dr. Melanie Sauerland,**  
Abteilung  
Forensische  
Psychologie,  
Universität  
Maastricht



**Dr. Alana C. Krix,**  
Abteilung  
Forensische  
Psychologie,  
Universität  
Maastricht



**Prof. Dr. Harald Merckelbach,**  
Abteilung  
Forensische  
Psychologie,  
Universität  
Maastricht;  
Mitglied der  
Königlichen  
Niederländischen  
Akademie der  
Wissenschaften

rungsentscheidung besteht, spiegelt sich in der deutschen Polizeipraxis und der Rechtsprechung jedoch nicht wider. Der vorliegende Text ist ein Plädoyer für die Erhebung und Verwendung der subjektiven Sicherheit bei Gegenüberstellungen.

### 1. Der Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und Richtigkeit der Identifizierungsentscheidung existiert: ein Forschungsüberblick

Lange bevor Wissenschaftler sich für den Zusammenhang zwischen der subjektiven Sicherheit und der Richtigkeit von *Identifizierungsentscheidungen* interessierten, wurde der Zusammenhang im Bereich der Grundlagenforschung behandelt. In diesem Gebiet gilt es als erwiesen, dass die subjektive Sicherheit, mit der Personen eine Erinnerung berichten, im positiven Zusammenhang mit der Richtigkeit dieser Erinnerung steht<sup>6</sup>. Je stärker eine Erinnerung, desto besser die Abrufleistung und desto höher die subjektive Sicherheit. Auch ein bedeutsamer Zusammenhang zwischen subjektiven Leistungseinschätzungen von Versuchspersonen auf der einen Seite und objektiven Leistungsmaßen auf der anderen Seite konnte nachgewiesen werden.<sup>7</sup>

**Je stärker eine Erinnerung, desto besser die Abrufleistung und desto höher die subjektive Sicherheit**

Die angewandte rechtspsychologische Forschung im Bereich der Personenidentifizierung bestätigte diese Zusammenhänge für *Wahlen*. Unter einer Wahl oder *positiven Identifizierungsentscheidung* verstehen wir die Wahl einer Person, die sich in der Gegenüberstellung befindet („Die Person mit der Nr. x ist die Person, die ich am Tatort gesehen habe“). Von einer nicht-Wahl oder *negativen Identifizierungsentscheidung* sprechen wir, wenn keine Wahl getroffen wird („Die Person, die ich am Tatort gesehen habe, befindet sich nicht in der Gegenüberstellung“). In den Anfängen dieser Forschung, in den 1980er Jahren, wurde dieser Zusammenhang als *Korrelation* ausgedrückt. Eine Korrelation beschreibt einen linearen Zusammenhang: mit steigender subjektiver Sicherheit steigt die Wahrscheinlichkeit einer richtigen Identifizierung. Dies zeigten Bothwell, Deffenbacher und Brigham (1987) in einer Meta-Analyse, welche die Ergebnisse von 35 Studien zusammen-

fasste.<sup>8</sup> Die darauffolgende Meta-Analyse von Sporer und Kollegen<sup>9</sup> stellte zudem heraus, dass ein positiver Zusammenhang für Wahlen, nicht jedoch für nicht-Wahlen vorliegt<sup>10</sup>.

Der Ausdruck des Zusammenhangs zwischen subjektiver Sicherheit und Richtigkeit als Korrelation wurde in den letzten Jahren kritisiert, da die Stärke einer Korrelation von der Variation der Testbedingungen abhängt. Je stärker diese Variation, desto stärker der gefundene Zusammenhang<sup>11</sup>. So kann die tatsächliche Stärke des Zusammenhangs aufgrund von statistischen Artefakten verschleiert werden<sup>12</sup>. Zudem ist die Höhe einer Korrelation wenig aufschlussreich, wenn es darum geht, die Richtigkeit einer einzelnen, dem Gericht vorliegenden Identifizierungsentscheidung zu beurteilen<sup>13</sup>. In dieser Hinsicht ist eine alternative Darstellung des Zusammenhangs, die sogenannte *Kalibrierung*, hilfreicher. Die Kalibrierung gibt an, welcher Anteil der Versuchspersonen (Zeugen) bei welchem Ausmaß subjektiver Sicherheit eine richtige Entscheidung trifft. Perfekte Kalibrierung liegt vor, wenn beide Parameter übereinstimmen. Ein Beispiel: In einem Experiment sind sich zehn Versuchspersonen ihrer positiven Identifizierungsentscheidung zu 90 Prozent sicher<sup>14</sup>. Perfekte Kalibrierung läge vor, wenn neun dieser Versuchspersonen (also 90 Prozent) mit ihrer Identifizierungsentscheidung richtig lägen. Sind es mehr als neun Personen, dann liegt zu geringe Sicherheit (engl. *underconfidence*) vor, sind es weniger als neun Personen, sogenannte übermä-

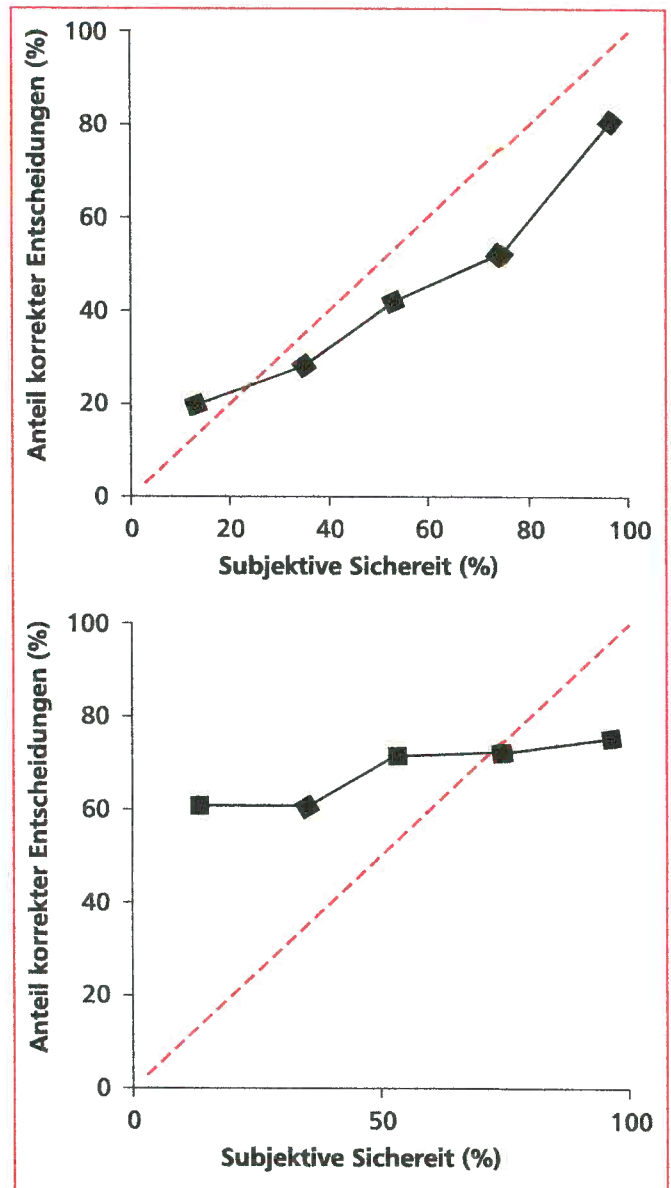


Abbildung 1: Beispiel für Kalibrierungskurven für Wahlen (oben) und nicht-Wahlen (unten). Die gestrichelte Linie gibt perfekte Kalibrierung an. Nach Sauerland und Sporer (2009)

Bigie Sicherheit (engl. *overconfidence*). Unter den Versuchspersonen, die sich zu 70 Prozent sicher sind, erwarten wir demgemäß eine Richtigkeitsquote von 70 Prozent und so weiter. Abbildung 1 zeigt ein Beispiel von zwei Kalibrierungskurven für Wahlen (oben) und nicht-Wahlen (unten)<sup>15</sup>. Die diagonal gestrichelten Linien

**Positiver Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und Richtigkeit der Identifizierung**

geben jeweils perfekte Kalibrierung an. Eine horizontale Linie würde absolut imperfekte Kalibrierung bedeuten (keinerlei Kalibrierung). Vergleicht man die beiden

Kurven für Wahlen und nicht-Wahlen, kann man deutlich sehen, dass die Kalibrierungskurve für Wahlen dichter an der diagonal gestrichelten Linie perfekter Kalibrierung verläuft als die Kalibrierungskurve für nicht-Wahlen. Die Kalibrierungskurve für nicht-Wahlen verläuft beinahe parallel zur x-Achse, diese Entscheidungen sind also schlecht kalibriert.

Untersuchungen, die Kalibrierungsanalysen verwenden, zeigen einen positiven Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und Identifizierungsrichtigkeit<sup>16</sup>. Dies gilt auch bei verschiedenen Wahrnehmungsbedingungen (z. B. Dauer des Ereignisses oder Aufmerksamkeit, mit der dieses verfolgt wurde) oder unterschiedlichen zeitlichen Abständen zwischen dem bezeugten Ereignis und der Gegenüberstellung<sup>17</sup>. Die Kalibrierung von Wahlen ist, wie oben angedeutet, deutlich besser als die von nicht-Wahlen<sup>18</sup>. Die subjektive Sicherheit von Kindern scheint jedoch weniger gut kalibriert zu sein als die von Erwachsenen, unabhängig davon, ob es um Wahlen oder nicht-Wahlen geht<sup>19</sup>.

Eine weitere Möglichkeit der Darstellung des Zusammenhangs zwischen subjektiver Sicherheit und Identifizierungsrichtigkeit liegt in der *Confidence-accuracy characteristic* Analyse, also der Analyse der Eigenschaften von subjektiver Sicherheit und Richtigkeit. Diese Analyse ist mit der Kalibrierungsmethode eng verwandt. Beide Methoden haben ihre individuellen Vorteile. So eignet sich die Kalibrierung besser zur Prüfung von Theorien, die *Confidence-accuracy characteristic* Analyse besser für angewandte Fragestellungen. Bei der Kalibrierung werden nämlich alle Wahlen in die Analyse mit einbezogen, auch die von Vergleichspersonen<sup>20</sup>. Die *Confidence-accuracy characteristic* Analyse schließt lediglich die Wahlen ein, die auf den (schuldigen oder unschuldigen) Verdächtigen fallen<sup>21</sup>. Wahlen von unschuldigen Verdächtigen und Vergleichspersonen stellen gleichermaßen Identifizierungsfehler dar. Daher

**Wahrscheinlichkeit von Interesse, ob ein Zeuge den Täter oder einen Unverdächtigen identifiziert**

ist es wichtig, beide bei der Entwicklung und Prüfung neuer Theorien zu berücksichtigen. Allerdings sind Wahlen, die auf Vergleichspersonen fallen, für Polizei und Justiz weniger relevant, denn diese Identifizierungsentscheidungen bedürfen

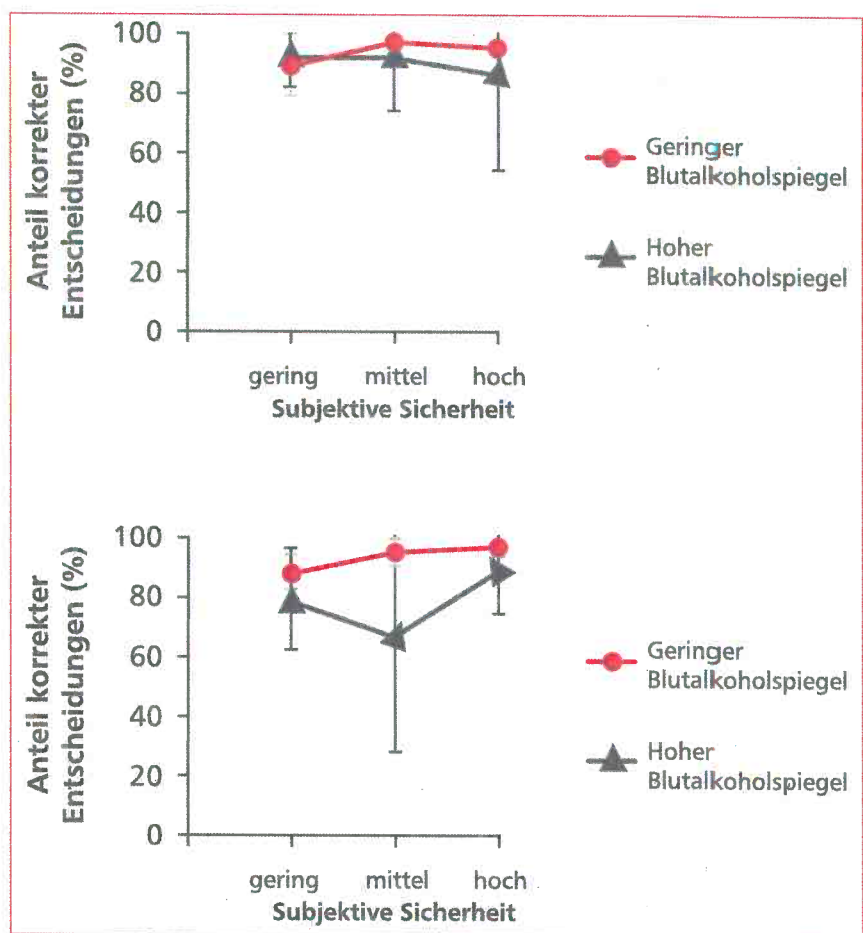


Abbildung 2: *Confidence-accuracy characteristic* Analyse für nüchterne Versuchspersonen und solche mit geringem Blutalkoholspiegel vs. Versuchspersonen mit höherem Blutalkoholspiegel. Geringe Sicherheit = 0–50 % Sicherheit, mittlere Sicherheit = 60–70 % Sicherheit, hohe Sicherheit = 80–100 % Sicherheit. Die Balken geben den Standardfehler an. Oben: Studie 1; Unten: Studie 2. Nach van Oorsouw, Sauerland und Broers (2016).

keinerlei Beurteilung, weil von vornherein bekannt ist, dass der Zeuge einen Fehler gemacht hat. Polizei und Justiz sind vielmehr daran interessiert, wie wahrscheinlich es ist, dass ein bestimmter Zeuge den wahren Täter oder einen unschuldigen Verdächtigen identifiziert hat. Hierüber kann die *Confidence-accuracy characteristic* Analyse, welche also nur auf Verdächtigen-Wahlen basiert, Auskunft geben.

Betrachten wir ein Beispiel. Abbildung 2 zeigt die *Confidence-accuracy characteristic* Kurven von zwei Feldstudien, die den Einfluss von Alkohol auf die Identifizierungsleistung untersuchten<sup>22</sup>. In beiden Studien wurden Studierende während eines nächtlichen Barbesuchs von einem Experimentalleiter unter einem Vorwand angesprochen („Ich bin nicht von hier. Weißt du, ob hier noch eine angesagte Bar in der Nähe ist?“). Ein paar Minuten nach Beendigung des Gesprächs sprach eine weitere Person, ein Verbündeter des Experimentalleiters, die Versuchsperson an und legte dieser eine Gegenüberstel-

lung vor, mit der Bitte, den Experimentalleiter zu identifizieren, sofern er sich in der Aufstellung befände<sup>23</sup>. Danach wurde die subjektive Sicherheit erfragt und der Blutalkoholspiegel gemessen. Die Teilnehmer erhielten zudem einige Tage später via Email die Gegenüberstellung des Verbündeten des Versuchsleiters, mit der Bitte, die zweite Person, die sie an dem betreffenden Abend angesprochen hatte, zu identifizieren, sofern sie sich in der Aufstellung befände.

Sehen wir uns die Abbildung an. Am interessantesten sind die Ergebnisse für die Kategorie *hohe Sicherheit*<sup>24</sup>, im rechten Teil der Abbildung. Für beide Studien zeigt sich, dass eine hohe subjektive Sicherheit von Teilnehmern, die keinen oder nur wenig Alkohol getrunken hatten, ein verlässlicherer Indikator für die Richtigkeit ihrer Identifizierungsentscheidungen darstellten als die von Versuchspersonen, die zum Zeitpunkt der Enkodierung einen höheren Blutalkoholspiegel aufwiesen. Diese Information kann hilfreich sein bei

der Bewertung von Identifizierungsaussagen von Zeugen. Gehen wir beispielsweise von einem konkreten Fall aus, bei dem ein Zeuge den Verdächtigen mit geringer subjektiver Sicherheit identifiziert. Es ist bekannt, dass der Zeuge am betreffenden Abend mehrere Gläser Wein getrunken hat. Den oben beschriebenen Ergebnissen folgend, kann man von der subjektiven Sicherheit ableiten, dass die Identifizierungsentscheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit falsch ist. Denn die subjektive Sicherheit gibt, auch wenn Alkohol konsumiert wurde, Auskunft darüber, ob die Entscheidung richtig ist oder nicht.

Die Anzahl von Studien, welche die Confidence-accuracy characteristic Analyse verwendet haben, ist bisher noch begrenzt. Diese Analyseform findet aber immer mehr Beachtung in der Forschungsgemeinde und es ist damit zu rechnen, dass sie in Zukunft bei Augenzeugenstudien regelmäßig durchgeführt wird<sup>25</sup>. Sie bietet den Vorteil, dass der Wert der subjektiven Sicherheit als Indikator für die Richtigkeit einer Entscheidung für verschiedene Wahrnehmungssituationen verglichen werden kann.

Kritische Leser könnten den bisherigen Ausführungen entgegenhalten, dass es sich bei den genannten Untersuchungen lediglich um Laborexperimente handelt, und dass deren Ergebnisse sich nicht ohne weiteres auf die Realität übertragen lassen. Hinweise auf den Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und Identifizierungsrichtigkeit in realen Fällen liefern Archivstudien, in denen echte Identifizierungsfälle ausgewertet wurden. In solchen Fällen ist im Gegensatz zu Laborstudien die sogenannte *ground truth*, also der tatsächliche Status des Verdächtigen (Täter oder zu Unrecht Verdächtigter), nicht bekannt. Man kann sich jedoch die subjektive Sicherheit für Tatverdächtige auf der einen Seite und Vergleichspersonen auf der anderen Seite anschauen. Die Identifizierung einer Vergleichsperson stellt nämlich immer eine falsche Entscheidung dar. Archivstudien zeigten, dass Wahlen des Tatverdächtigen in echten Fällen mit höherer Sicherheit gemacht werden als Wahlen einer Vergleichsperson<sup>26</sup>. Dies spricht für einen positiven Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und Identifizierungsrichtigkeit und bestätigt die oben beschriebenen Ergebnisse der Laboruntersuchungen.

Einen weiteren beeindruckenden Nachweis des Zusammenhangs zwischen sub-

jektiver Sicherheit und Identifizierungsrichtigkeit in echten Fällen liefert eine aktuelle Studie, die 348 echte Gegenüberstellungen untersuchte, welche 2013 in einer Polizeistation im US-amerikanischen Houston durchgeführt worden waren<sup>27</sup>. Auch hier war die *ground truth* naturgemäß unbekannt. Eine von der Identifizierungsentscheidung unabhängiges Maß der Schuld<sup>28</sup> des Verdächtigen wurde durch die Ermittlung von zusätzlichen, über die Identifizierungsaussage hinausgehenden Beweisen bestimmt. Interessanterweise waren zusätzliche Beweise häufiger dann vorhanden, wenn der Verdächtige durch den Zeugen identifiziert worden war, als wenn dies nicht der Fall war. Dies legt nahe, dass es sich bei den durch einen Zeugen identifizierten Verdächtigen mit höherer Wahrscheinlichkeit um Täter handelte als bei nicht identifizierten Tatverdächtigen. Wichtiger für unsere Betrachtung des Zusammenhangs von subjektiver Sicherheit und Richtigkeit ist, dass die subjektive Sicherheit in Fällen mit zusätzlichen Beweisen durchschnittlich höher lag als in Fällen ohne zusätzliche Beweise. Unter Verwendung mathematischer Modelle schätzten die Autoren die Identifizierungsrichtigkeit und zeigten, dass die subjektive Sicherheit mit der Identifizierungsrichtigkeit variierte. Von den Zeugen, die den Verdächtigen identifizierten und eine geringe subjektive Sicherheit angaben, lagen geschätzt 64 Prozent

**Bei mittlerer und hoher subjektiver Sicherheit liegen 87 bzw. 97 Prozent richtig**

richtig. Für mittlere und hohe subjektive Sicherheit waren es deutlich mehr, nämlich 87 bzw. 97 Prozent. Diese Ergebnisse, die auf Identifizierungsentscheidungen in realen Fällen basieren, stützen die Hypothese, dass das subjektive Sicherheitsurteil eines Zeugen wertvolle Informationen über die Richtigkeit einer Identifizierungsentscheidung liefert.

## **2. Vorbehalte gegenüber der Verwendung der subjektiven Sicherheit für die Beurteilung von Identifizierungsentscheidungen – Eine Antwort auf die Kritiker**

Obwohl die empirischen Daten den Nutzen eines subjektiven Sicherheitsurteils für die Bewertung von Identifizierungsentscheidungen gut belegen, wird dieser unter Rechtspsychologen kontrovers

diskutiert. Es gibt zahlreiche Befürworter<sup>29</sup>, aber auch Kritiker. So gaben 2001 in einer Umfrage unter Sachverständigen und Forschern im Bereich Augenzeugen 87 Prozent an, dass sie bereit wären, die Aussage „Die subjektive Sicherheit eines Zeugen ist kein guter Prädiktor für dessen Identifizierungsrichtigkeit“ vor Gericht als Gutachter zu vertreten<sup>30</sup>.

Wie ist dieser Dissens zu erklären? Wir sehen zwei Ursachen. Die erste liegt darin, dass die Einschätzung der subjektiven Sicherheit für äußere Einflüsse anfällig ist. Wird dem Zeugen beispielsweise direkt nach der Identifizierungsentscheidung, aber vor Einschätzung der subjektiven Sicherheit eine Rückmeldung über seine Entscheidung gegeben („Gut, Sie haben unseren Tatverdächtigen identifiziert“), so erhöht dies das subjektive Sicherheitsgefühl künstlich<sup>31</sup>. Auf diese Weise wird der Zusammenhang zwischen Sicherheit und Richtigkeit untergraben und die subjektive Sicherheit verliert ihre Aussagekraft. Diese Erkenntnis wird von einigen Forschern so interpretiert, dass ein bedeutsamer Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und Identifizierungsrichtigkeit überhaupt nicht besteht – obwohl Befunde aus der Grundlagenforschung wie oben erläutert einen solchen nahelegen. Wie Brewer und Weber (2008) richtig herausstellen, steht der Effekt einer Rückmeldung auf die subjektive Sicherheit im Einklang mit der Grundlagenforschung zum Rückschaufehler (engl. *hindsight bias*)<sup>32</sup>. Dieser Effekt beschreibt das Phänomen, dass unsere Bewertung eines zuvor gefällten Urteils verfälscht wird, wenn wir Informationen zum Ausgang des zu bewertenden Ereignisses erhalten. Wir denken dann nämlich, dass wir das Ergebnis korrekter vorhergesagt haben, als dies tatsächlich der Fall war.

**Bei Informationen zum Ausgang des Ereignisses wird Bewertung verfälscht**

Ein eindrückliches Beispiel liefert eine der frühen Studien von Fischhoff und Beyth (1975).<sup>33</sup> Hier wurden die Versuchspersonen beispielsweise gefragt, für wie wahrscheinlich sie es hielten, dass US-Präsident Nixon während seines kommenden Staatsbesuchs in China Mao treffen würde. Die meisten Versuchspersonen hielten dies für nicht sehr wahrscheinlich. Der Staatsbesuch kam und ein Treffen zwischen Nixon und Mao fand statt. In einer zweiten Befragung nach dem

Staatsbesuch zu ihrer ursprünglichen Antwort befragt, gaben die meisten Versuchspersonen entgegen ihrer ursprünglichen Antwort an, dies richtig vorhergesagt zu haben. Die Gedächtnisforschung zeigt zudem, dass metakognitive Urteile, wie z. B. das subjektive Sicherheitsurteil, durch Heuristiken, also vereinfachte, schnelle Strategien zur Lösung von Problemen, beeinflusst werden<sup>34</sup>. Ein Beispiel für eine solche Heuristik ist die Leichtigkeit des Abrufs: Wenn ich mich an das T-Shirt des Täters rasch und ohne viel Mühe erinnern kann, schlussfolgere ich wahrscheinlich, dass diese Erinnerung richtig sein muss.

Heuristiken verhelfen uns im Alltag zu schnellen, richtigen Entscheidungen, können aber auch irreführend sein und zu falschen Entscheidungen führen. Wenn dies passiert, ist die Richtigkeit metakognitiver Urteile (z. B. subjektive Sicherheit) untergraben. Das Wissen darum, dass der Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und Identifizierungsrichtigkeit beeinträchtigt werden kann, steht also im Einklang mit der Grundlagenforschung. Es sollte nicht zum Anlass genommen werden, die übrigen Erkenntnisse, die wir aus der Grundlagenforschung gewinnen können (subjektive Sicherheit und Richtigkeit hängen zusammen), zu missachten<sup>35</sup>. Das würde bedeuten, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Die zweite Ursache für die Skepsis gegenüber dem subjektiven Sicherheitsurteil sehen wir in anekdotischen Berichten über Augenzeugen, die sich ihrer Identifizierungsentscheidung sehr sicher waren, darin aber erwiesenermaßen falsch lagen, also eine unschuldige Person identifizierten. Ein klassisches Beispiel aus den USA hierfür ist Jennifer Thompson, die als junge Studentin in den 1980er Jahren von einem Einbrecher vergewaltigt wurde. Ihre Aussage und eben auch ihre Identifizierungsaussage spielten im Gerichtsverfahren eine zentrale Rolle. Die intelligente und sprachgewandte junge Studentin wirkte sehr überzeugend auf die Geschworenen, auch deswegen, weil sie sich ihrer Identifizierungsentscheidung so sicher war. DNA-Analysen bewiesen Jahre später die Unschuld des durch Thompson belasteten Ronald Cotton<sup>36</sup>. Dieser und andere Fälle<sup>37</sup> werden in der Literatur häufig als Beleg dafür angeführt, dass sich auch sehr sichere Zeugen irren können und man daher das subjektive Sicherheitsgefühl von Augenzeugen außer Acht lassen sollte<sup>38</sup>. Was in dieser Argu-

mentation ignoriert wird, ist, dass Jennifer Thompson nach ihrer Identifizierungsentscheidung von den Polizeibeamten die

### Subjektive Sicherheit aufgrund der Rückmeldung von Polizeibeamten beeinträchtigt

Rückmeldung bekam, dass sie den Tatverdächtigen der Polizei identifiziert habe und es „gut“ gemacht habe<sup>39</sup>. Das heißt, Thompsons subjektive Sicherheit war aufgrund der Rückmeldung der Polizeibeamten beeinträchtigt und hätte bei der Beurteilung ihrer Identifizierungsaussage nicht berücksichtigt werden sollen.

### 3. Unter welchen Bedingungen gibt die subjektive Sicherheit wertvolle Hinweise?

Die Einhaltung einiger einfacher Regeln kann helfen, die Verfälschung des subjektiven Sicherheitsurteils zu vermeiden. So sollte das subjektive Sicherheitsurteil immer *unmittelbar* nach der Identifizierungsentscheidung erhoben und dokumentiert werden, am besten per Videoaufnahme<sup>40</sup>. Dem Urteil sollte keine Reaktion des durchführenden Beamten vorausgehen, d. h. keine verbale Rückmeldung, aber auch keine nonverbale Reaktion. Dies ist am besten dann gewährleistet, wenn der Beamte, der die Gegenüberstellung durchführt, nicht über die Identität des Verdächtigen aufgeklärt ist (Doppelblind Versuch<sup>41</sup>). Wird die subjektive Sicherheit erst nachträglich erhoben, z. B. bei späteren Vernehmungen oder gar erst vor Gericht, so besteht nicht nur die Gefahr der Verfälschung durch eine Rückmeldung durch die Polizei, sondern auch durch andere Zeugen oder Medienberichte<sup>42</sup>. Der Zeitpunkt der Erhebung der subjektiven Sicherheit ist somit von ausschlaggebender Bedeutung. Wird die subjektive Sicherheit nicht unmittelbar nach der Identifizierungsentscheidung erhoben, so sagt sie nichts über die Richtigkeit der Entscheidung aus und sollte bei der Beurteilung der Identifizierungsaussage nicht berücksichtigt werden.

Zweifellos, eine hohe subjektive Sicherheit, auch wenn sie unmittelbar nach der Identifizierungsentscheidung abgegeben wird, ist keine Garantie für eine richtige Entscheidung. Was eine hohe subjektive Sicherheit aber liefert, sind wertvolle Informationen für die Ermittlungen: sie gibt den Ermittlungsbeamten den Hinweis, dass ein bestimmter Verdächtiger weiter überprüft werden sollte. Eine geringe

subjektive Sicherheit gibt an, dass es sich beim Verdächtigen möglicherweise nicht um den Täter handelt und weitere Hypothesen geprüft werden sollten, was die Identität des Täters angeht<sup>43</sup>.

Basierend auf dem hier zusammengefassten heutigen Kenntnisstand empfehlen wir, die Erhebung der subjektiven Sicherheit in die Richtlinien zur Durchführung von Gegenüberstellungen und die einschlägigen Handbücher aufzunehmen. Identifizierungsentscheidungen sind fehleranfällig und das subjektive Sicherheitsurteil kann dabei helfen, richtige von falschen Entscheidungen zu unterscheiden. Dies gilt für Wahlen<sup>44</sup>, die aus einer ordnungsgemäßen Konstruktion der Gegenüberstellung und Durchführung des Verfahrens resultieren<sup>45</sup>. Bei Kindern unter 12 Jahren gibt es keinen Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und Identifizierungsrichtigkeit. Das subjektive Sicherheitsurteil ist *unmittelbar* nach der Verbalisierung der Identifizierungsentscheidung durch den Zeugen durch einen Ermittlungsbeamten zu erheben, der keine Kenntnis über die Identität des Tatverdächtigen hat. Alternativ kann die Erhebung der subjektiven Sicherheit schriftlich (per Fragebogen) oder mittels eines PC-gestützten Systems, ohne Kontakt zu einem Beamten, erfolgen. Wenn diese Regeln beachtet werden, ist das subjektive Sicherheitsurteil diagnostisch für die Richtigkeit der durch den Zeugen gefällten positiven Identifizierungsentscheidung.

Das umfangreiche Literaturverzeichnis kann als Download unter [www.kriminalistik.de](http://www.kriminalistik.de) abgerufen oder bei den Autoren angefordert werden.

#### Kontakt

[melanie.sauerland@maastrichtuniversity.nl](mailto:melanie.sauerland@maastrichtuniversity.nl)

#### Anmerkungen

- 1 BeckOK StPO/Huber StPO § 58 Rn. 6–11.
- 2 Z. B. Burhoff (2012) und Eisenberg (2015)
- 3 Der besseren Lesbarkeit halber verwenden wir die jeweils männlichen Formen der Personenbezeichnungen in Singular und Plural, wie z. B. Zeuge und Zeugen anstelle Zeuge/in und Zeugen/-innen.
- 4 Man kann Zeugen auch vor der Präsentation der Gegenüberstellung fragen, wie sicher sie sich sind, dass sie die gesehene Person in einer Gegenüberstellung identifizieren können. Zeugen sind zu einer solchen Einschätzung jedoch nicht gut in der Lage (siehe z. B. Sauerland & Sporer, 2009; Sporer, 1992). Im vorliegenden Artikel gehen wir ausschließlich auf die subjektive Sicherheit nach der Identifizierungsentscheidung ein.
- 5 Der Begriff Gegenüberstellung wird im Folgenden unabhängig vom Präsentationsmedium verwendet, d. h. für Foto-, Video- und Livevorlagen.

- 6 Siehe z. B. van Zandt (2000), Wixted und Stretch (2004) und Yonelinas (2002).
- 7 So fanden Ackermann et al. (2002) signifikante Korrelationen zwischen subjektiven Selbsteinschätzungen und objektiven Leistungsmaßen für 17 von 18 getesteten Domänen. Die gemittelte Pearson-Korrelation lag bei  $r = 0,45$ . Für Pearson-Korrelationen gelten Effektstärken von  $r = 0,30$ ,  $0,50$  bzw.  $0,80$  konventionell als klein, mittel und groß (Cohen, 1988).
- 8 Die ermittelte punkt-biseriale Korrelation lag bei  $r = 0,25$ . Für punkt-biseriale Korrelationen gelten Effektstärken von  $r = 0,10$ ,  $0,24$  bzw.  $0,37$  konventionell als klein, mittel und groß (Cohen, 1988).
- 9 Sporer, Penrod, Read und Cutler (1995). Die ermittelte punkt-biseriale Korrelation für Wahlen lag bei  $r = 0,37$  (großer Effekt), für nicht-Wahlen bei  $r = 0,12$  (kleiner Effekt).
- 10 Als Grund hierfür werden asymmetrische Entscheidungsprozesse bei Zeugen, die eine Wahl treffen bzw. die Gegenüberstellung zurückweisen, gesehen. Zeugen, die in der Gegenüberstellung eine Person erkennen, beziehen ihr Sicherheitsurteil auf dieses eine Gesicht. Zeugen, die keine Person erkennen, scheinen einen gemittelten Sicherheitswert anzugeben, der sich auf die Gesamtheit der Personen in der Gegenüberstellung bezieht. Daher ist der Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und Richtigkeit für nicht-Wahlen („Der Täter befindet sich nicht in der Gegenüberstellung“) gestört (siehe Lindsay et al., 2013; Sauerland, Sagana, & Sporer, 2012; Weber & Brewer, 2006).
- 11 Das zeigten z. B. Lindsay, Read und Sharma (1998) und Lindsay, Nielsen und Read (2000): wenn die Daten über verschiedene Bedingungen hinweg analysiert wurden (z. B. über gute und schlechte Sichtbedingungen hinweg), ergaben sich stärkere Zusammenhänge zwischen subjektiver Sicherheit und Richtigkeit als wenn die Analyse je Bedingung erfolgte.
- 12 Siehe hierzu Juslin, Olsson und Winman (1996) und Olsson (2000).
- 13 Diese Kritik wird von vielen Autoren geäußert. Beispielhaft sei Brewer (2006) genannt.
- 14 Die Verwendung von Prozentangaben bei der Einschätzung der subjektiven Sicherheit ist der Verwendung verbaler vorgegebener Deskriptoren oder frei durch Zeugen wählbarer Deskriptoren (z. B. „sehr sicher“, „ziemlich sicher“, „absolut sicher“, „nicht ganz sicher“, „unsicher“ etc.) vorzuziehen. Dies liegt in der Anfälligkeit solcher verbalen Deskriptoren für Missverständnisse begründet (siehe z. B. Dodson & Dobolyi, 2016). Wir wissen, dass Erwachsene gut zur Verwendung numerischer Skalen in der Lage sind (z. B. Brewer & Wells, 2006; Juslin et al., 1996; Sauer, Brewer, Zweck, & Weber, 2010; Sauerland & Sporer, 2009).
- 15 nach Sauerland und Sporer (2009)
- 16 Siehe z. B. Weber und Brewer (2003, 2004).
- 17 Dies zeigten Palmer, Brewer, Weber und Nagesh (2013).
- 18 Siehe z. B. Brewer, Keast und Rishworth (2002), Brewer und Wells (2006) und Sauerland und Sporer (2009).
- 19 Siehe Keast, Brewer und Wells (2007).
- 20 Vergleichspersonen sind Personen, die nachgewiesenermaßen nicht an der Tat beteiligt waren und dem Zeugen zusammen mit dem Tatverdächtigen in der Gegenüberstellung präsentiert werden.
- 21 Mickes (2015) erläutert die Technik genauer.
- 22 van Oorsouw, Sauerland und Broers (2016)
- 23 In beiden Gegenüberstellungen befand sich der Experimentalleiter bzw. der Verbündete des Experimentalleiters in 50 Prozent der Fälle in der Aufstellung; in 50 Prozent der Fälle befand sich stattdessen eine weitere Vergleichsperson in der Aufstellung.
- 24 Da es unwahrscheinlich ist, dass einer Identifizierungsaussage, die mit geringer subjektiver Sicherheit gefällt wird, viel Aufmerksamkeit geschenkt wird, konzentrieren wir uns auf Entscheidungen, die mit hoher Sicherheit gefällt wurden.
- 25 Siehe auch Sauerland, Raymaekers et al. (2016) zum Zusammenhang von subjektiver Sicherheit und Identifizierungsrichtigkeit bei verschiedenen Stressniveaus.
- 26 Zwei solche Archivanalysen liefern Behrman und Davey (2001) und Behrman und Richards (2005). Beide Untersuchungen zeigten, dass die subjektive Sicherheit von Zeugen, die eine Vergleichsperson identifizierten, deutlich geringer war als die subjektive Sicherheit von Zeugen, die den Verdächtigen identifizierten. Die ermittelten Effektstärken sind als mittel bis hoch zu bezeichnen (Phis zwischen  $0,37$  und  $0,52$ ).
- 27 Wixted et al. (2016)
- 28 Der Schuldbegriff wird hier nicht im strafrechtlichen Sinne gebraucht, welcher bestimmte Voraussetzungen mit sich bringt (z. B. Schuldfähigkeit und Unrechtsbewusstsein). Mit (un-)schuldigem Verdächtigen ist lediglich gemeint, dass es sich bei Verdächtigem und Täter (nicht) um dieselbe Person handelt.
- 29 Z. B. Brewer und Palmer (2010), Sauer und Brewer (2015) und Wixted et al. (2015).
- 30 Kassin, Tubb, Hosch und Memon (2001). Eine analoge Umfrage zwölf Jahre zuvor kam zu demselben Ergebnis (Kassin, Ellsworth, & Smith, 1989).
- 31 Dies zeigten z. B. Douglass und Steblay (2006) und Wells und Bradfield (1998).
- 32 Fischhoff, Slovic und Lichtenstein (1977).
- 33 Siehe auch den Überblicksartikel von Fischhoff (2007).
- 34 Z. B. Koriati (1997)
- 35 Siehe auch Brewer und Weber (2008).
- 36 Die Geschichte von Jennifer Thompson und Ronald Cotton kann hier nachgelesen werden: <http://www.innocenceproject.org/cases/ronald-cotton/>.
- 37 Siehe Sauer und Brewer (2015) für ein weiteres Fallbeispiel.
- 38 So argumentieren beispielsweise Vidmar, Coleman und Newman (2010), Wolters und Odnot (2010) sowie Odnot, Boon und Wolters (2015).
- 39 Details zum Fall aus der Perspektive Thompsons und Cottons finden sich in Thompson-Cannino, Cotton und Torneo (2009).
- 40 Diese Forderung wird von vielen Forschern vertreten (z. B. Brewer & Palmer, 2010; Wixted et al., 2015).
- 41 Wells et al. (1998); siehe auch Sauerland und Krix (2011) und Sauerland, Krix und Merkelbach (2016).
- 42 Siehe Sauerland, Krix und Merkelbach (2016) für Fallbeispiele, bei denen dies der Fall war.
- 43 Siehe Brewer und Wells (2006).
- 44 Im Gegensatz zu Wahlen, sagt bei nicht-Wahlen die subjektive Sicherheit wie oben erläutert nichts über die Richtigkeit der Entscheidung aus. Nicht-Wahlen haben aber Beweiswert, ebenso wie Wahlen. Sie weisen nämlich darauf hin, dass die Ermittlungen sich möglicherweise nicht auf den tatsächlichen Täter konzentrieren, sondern auf einen unschuldigen Verdächtigen (Clark & Wells, 2008; Wells & Lindsay, 1980; Wells & Olson, 2002). In der Praxis werden nicht-Wahlen fälschlicherweise häufig verworfen, mit Verweis auf die vermeintliche schwache Gedächtnisstärke des Zeugen (Behrman & Richards, 2005; Clark & Wells, 2008; Tollestrup, Turtle, & Yuille, 1994; siehe Sauerland, Krix und Merkelbach, 2016, für ein Fallbeispiel).
- 45 Hier sind v. a. die Auswahl der Vergleichspersonen (Fitzgerald Price, Oriet, & Charman, 2013) und die daraus resultierende Fairness der Gegenüberstellung (Sporer & Sauerland 2008; Tredoux, 1999), die Zeugen-Instruktionen (Stebly, 1997) und der Informationsstand derjenigen Person, die die Gegenüberstellung durchführt (Doppelblind Versuch), zu beachten (Wells et al., 1998; vgl. auch Sauerland & Krix, 2011 und Sauerland, Krix & Merkelbach, 2016).